

Leistungsbeschreibung für Sicherheitskoordinatoren

Überarbeitung Juli 2013

0	VORBEMERKUNG.....	2
1	DER SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE.....	3
2	DER SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE	7
3	DER SKIZZENBERICHT	9
4	DER EINREICHBERICHT	10
5	DIE SCHÄTZUNG DER SICHERHEITSKOSTEN.....	11
6	DER SICHERHEITS- UND KOORDINIERUNGSPLAN.....	16
7	DIE UNTERLAGE MIT DEN MERKMALEN DES BAUWERKES	20

0 Vorbemerkung

Das Institut für den sozialen Wohnbau ist als Bauherr gesetzlich verpflichtet, die Tätigkeit der von ihm beauftragten Sicherheitskoordinatoren zu überwachen.

Aus diesem Grund wurde die vorliegende Leistungsbeschreibung verfasst. Sie soll dazu dienen, die Sicherheitsplanung und die Sicherheitskoordination für die Bauvorhaben des Institutes für den sozialen Wohnbau einheitlicher zu gestalten. Die Leistungsbeschreibung legt den Rahmen der Leistungen fest, die von den mit der Sicherheitskoordination beauftragten Technikern verlangt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das gesetzesvertretende Dekret Nr. 81 vom 09.04.2008, und darauffolgende Abänderungen sind dieser Leistungsbeschreibung übergeordnet. Sie werden als bekannt vorausgesetzt und hier nicht mehr wiedergegeben.

Im ersten Kapitel werden die vom Sicherheitskoordinator in der Planungsphase zu erbringenden Leistungen aufgezählt. Das zweite Kapitel enthält die vom Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase zu erbringenden Leistungen.

Im dritten und vierten Kapitel werden zwei Berichte vorgestellt, die – obwohl nicht vom Gesetz vorgesehen – vom Wohnbauinstitut als Bauherr verlangt werden: Skizzenbericht und Einreichbericht.

Im fünften Kapitel wird die Schätzung der Sicherheitskosten behandelt.

Im sechsten Kapitel wird der Mindestinhalt des „Sicherheits- und Koordinierungsplanes“ angeführt, im siebten Kapitel der Mindestinhalt der „Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes“.

1 Der Sicherheitskoordinator für die Planungsphase

1.1 Auftrag

Die Beauftragung des SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE erfolgt zeitgleich mit der Beauftragung des Projektanten für die Einreichplanung.

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE erstellt:

- a) den Skizzenbericht,
- b) den Einreichbericht,
- c) den Sicherheits- und Koordinierungsplan,
- d) die Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes.

Der Inhalt der obigen Dokumente muß den in den folgenden Kapiteln angeführten Richtlinien entsprechen.

Die Abgabetermine für die Dokumente an den Auftraggeber werden an die Abgabetermine des Projektanten gebunden.

Alle Dokumente müssen zweisprachig geliefert werden.

1.2 Aufgaben bei der Erstellung des Skizzenberichtes

Bestandsaufnahme

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE begutachtet zunächst die bereits vorhandenen Unterlagen, wie z. B. eventuelle Bestandspläne, geologisches Gutachten, bestehende Infrastrukturen, usw. Außerdem nimmt er eine Besichtigung der Baustelle und ihrer Umgebung vor.

Es ist Pflicht des SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE sich die notwendigen Planunterlagen über bestehende Infrastrukturen, Bestandspläne, usw. beim Wohnbauinstitut oder bei den zuständigen Ämtern (AEC, Enel, Telecom, Gas, Gemeinde) zu besorgen.

Mitarbeit

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE nimmt bereits in der Skizzenphase Kontakt mit dem Projektanten auf. Er schlägt Projektänderungen im Falle von Sicherheitsproblemen vor. Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE nimmt an den Sitzungen zwischen Projektant und Bauherrschaft bzw. Projektsteuerer teil, wenn in diesen Sitzungen auch Themen angesprochen werden, die für die Arbeitssicherheit während der Ausführungsphase, während der Nutzung oder für zukünftige Instandhaltungen relevant sein könnten.

Vorüberlegungen

Für die Skizzenkommission verfasst der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE den Skizzenbericht mit seinen sicherheitstechnischen Vorüberlegungen zum Projekt.

1.3 Aufgaben bei der Erstellung des Einreichberichtes

Begleitung der Einreichplanung

Bereits in der Einreichphase begleitet der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die Planungsarbeit des Projektanten. Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE nimmt an den Sitzungen zwischen Projektant und Bauherrschaft bzw. Projektsteuerer teil, wenn in diesen Sitzungen auch Themen angesprochen werden, die für die Arbeitssicherheit relevant sein könnten.

Bewertung der Sicherheit

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE ermittelt die wichtigsten Sicherheitseinrichtungen für die Bauphase und er bestimmt ebenfalls die wichtigsten Sicherheitseinrichtungen für spätere Arbeiten am Bauwerk. Für die Einreichung legt er den Einreichbericht mit seinem sicherheitstechnischen Gutachten vor.

1.4 Aufgaben bei der Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes

Einteilung in Arbeitsphasen

Den Unterlagen sind die vorgesehenen Arbeitsphasen zu entnehmen. Falls noch nicht vorhanden, sind die Arbeitsphasen vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE einzuteilen.

Ortsabhängige Risiken

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE besichtigt den Ort der Bauausführung und ermittelt die ortsabhängigen Risiken für die spezifische Baustelle. Er erkundigt sich bei den zuständigen Behörden über eventuelle Verläufe von bestehenden unterirdischen Leitungen, wie Gas, AEC, Telecom, Trinkwasser, Weiß- und Schwarzwasser, usw. und informiert sich weiters über eventuelle Bautätigkeiten in den Nachbarparzellen. Er legt daraufhin die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Risiken fest.

Arbeitsabhängige Risiken

In Bezug auf die vorgesehenen Arbeitsphasen und Arbeitsverfahren ermittelt der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die arbeitsabhängigen Risiken für das spezifische Bauvorhaben. Dabei ermittelt er insbesondere die gegenseitigen Risiken, die sich bei Überschneidungen von Arbeitsphasen aus örtlicher und zeitlicher Nähe ergeben. Er legt die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Risiken fest.

Bauzeitenplanung

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE erstellt entsprechend den vorgesehenen Arbeitsphasen den Bauzeitenplan. Dabei sind eventuelle Vorgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Bei der Bauzeitenplanung ist besonders auf mögliche Risiken durch Überschneidungen von Arbeitsphasen zu achten. Wenn gegenseitige Gefährdungen mehrerer Arbeitsphasen aus zeitlicher und örtlicher Nähe zu erwarten sind, soll der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE mögliche Änderungen der Bauzeitenplanung erwägen. Sind Änderungen nicht möglich, so sind andere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Weiters legt er die Minstdauer der Arbeitszeit fest und berechnet die Mann/Tageschichten.

Baustelleneinrichtungsplanung

Unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und der Arbeitsverfahren und insbesondere unter Berücksichtigung der ortsabhängigen Risiken plant der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die Baustelleneinrichtung. Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE beschreibt vor allem die von verschiedenen Unternehmen gemeinsam zu nutzenden Sicherheitseinrichtungen und legt ihre Art, ihre Einsatzdauer und die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest.

Planung besonderer Sicherheitseinrichtungen

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE plant in Absprache mit dem Projektanten die Ausführung von besonderen Sicherheitseinrichtungen. Besondere Sicherheitseinrichtungen am Bauwerk können zur Erhöhung der Sicherheit während der Bauausführung und/oder zur Erhöhung der Sicherheit bei späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dienen. Siehe dazu auch den nachfolgenden Punkt „Aufgaben bei der Erstellung der Unterlage“.

Vorgaben für die Koordinierung

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE legt die Verfahren für die Koordinierung der am Bau Beteiligten fest.

Schätzung der Sicherheitskosten

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE erstellt eine Kostenschätzung für die beim Bauvorhaben notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, siehe nachfolgendes Kapitel.

Bewertung der Restrisiken

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE ermittelt und bewertet die verbleibenden Restrisiken. Es sind die Gefährdungen und die zugehörigen allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen für jedes Gewerk und jede Arbeitsphase einzeln zu ermitteln.

Zusammenarbeit mit dem Projektanten und Abänderungsvorschläge an den Bauherrn

Während all seiner Ausarbeitungen arbeitet der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE eng mit dem Projektanten zusammen. Er erteilt dem Projektanten und dem Bauherrn eventuell Vorschläge zu den Ausschreibungstexten des Leistungsverzeichnisses falls damit die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Bauausführung bzw. bei der späteren Nutzung des Bauwerkes oder bei darauffolgenden Instandhaltungsarbeiten erhöht werden können. Er schlägt aus dem gleichen Grund dem Projektanten und dem Bauherrn eventuelle Abänderungen oder Ergänzungen am Projekt vor. Die vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE geplanten besonderen Sicherheitseinrichtungen sind mit dem Projektanten und mit den Bauherren abzustimmen.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Projektant und SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE wendet sich der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE an den Verantwortlichen für die Bauarbeiten, der nach Anhörung beider Seiten eine Entscheidung fällt.

An die Entscheidungen und Anordnungen des Verantwortlichen für die Bauarbeiten muß sich der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE halten.

1.5 Aufgaben bei der Erstellung der Unterlage:

Ermittlung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Zunächst studiert der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die vorhandenen Pläne. Das Bauwerk ist in Bauteile bzw. Anlagenteile zu gliedern und es sind die zu erwartenden späteren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu ermitteln.

Ermittlung der Gefährdungen und der entsprechenden Maßnahmen

Anschließend ermittelt der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die möglichen Gefährdungen bei den späteren Arbeiten und plant die zur Gefährdungsabwehr relevanten besonderen Sicherheitseinrichtungen.

Auswahl der besonderen Sicherheitseinrichtungen

Gemeinsam mit dem Bauherrn und Projektanten ist eine Entscheidung über die Auswahl der geeignetsten und kostengünstigsten besonderen Sicherheitseinrichtungen zu treffen.

Detailplanung der besonderen Sicherheitseinrichtungen

Steht die Entscheidung des Bauherrn oder des Verantwortlichen der Bauarbeiten fest, so plant der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE die mit der gewählten Sicherheitseinrichtung verbundenen Baumaßnahmen im Detail. Schließlich sind die vorgesehenen besonderen Sicherheitseinrichtungen in der Kostenschätzung zu erfassen.

2 Der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase

2.1 Allgemeines

Die Beauftragung des SICHERHEITSKOORDINATORS FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE erfolgt gleichzeitig mit der Vergabe der Arbeiten.

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE hat die Hauptpflicht, die effektive Anwendung der im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehenen Maßnahmen durch die beteiligten Unternehmen und Selbständigen zu beaufsichtigen.

2.2 Aufgaben vor dem Baubeginn

Vorschläge der beauftragten Unternehmen

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE hat die Vorschläge der beauftragten Unternehmen zur Abänderung bzw. Ergänzung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes zu prüfen und gegebenenfalls den Sicherheits- und Koordinierungsplan anzupassen.

Vorankündigung („notifica preliminare“)

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE bereitet den Vordruck für die Vorankündigung vor und übermittelt ihn rechtzeitig dem Bauherrn oder dem Verantwortlichen der Bauarbeiten.

2.3 Aufgaben während der Bauausführung

Koordinierung

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE gewährleistet durch zweckmäßige Koordinierung die Anwendung der im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehenen Maßnahmen. Er organisiert die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Arbeitgeber und Selbständigen sowie deren gegenseitige Information. Er überprüft und koordiniert außerdem die Anhörung und Einbeziehung der Arbeitnehmer.

Die Koordinierung hat zweckmäßig auch mittels regelmäßiger Koordinierungssitzungen, an denen alle am Bau beteiligten Unternehmen teilnehmen müssen, zu erfolgen. Weiters hat der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE periodische Baustellenbesuche durchzuführen.

Die Periodizität der Baustellenbesuche und der Koordinierungssitzungen wird in Abhängigkeit vom Umfang des Bauvorhabens wie folgt festgelegt:

- Bei Baubeginn und auf Anfrage des Bauherrn oder des Verantwortlichen der Arbeiten muß ein Baustellenbesuch durchgeführt werden.

- Für jeden Bauabschnitt von 50 Tagschichten ist mindestens ein Baustellenbesuch vorzunehmen.
- Für jeden Bauabschnitt von 200 Tagschichten ist mindestens eine Koordinierungssitzung abzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten muß jedenfalls eine erste Koordinierungssitzung einberufen werden. Vor der Durchführung von sich überschneidenden Arbeitsphasen mit besonderen Risiken ist immer eine Koordinierungssitzung abzuhalten.

Überprüfung des Sicherheitseinsatzplanes und Anpassung der Dokumente

Der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE prüft die Eignung der Sicherheitseinsatzpläne und passt im Falle von Abänderungen den Sicherheits- und Koordinierungsplan sowie die Unterlage den neuen Gegebenheiten an.

Schwerwiegende Missachtungen bzw. unmittelbare Gefahren

Im Falle von schwerwiegenden Missachtungen von Vorschriften durch ein beauftragtes Unternehmen muß sich der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE in seiner Vorgangsweise an die gesetzlichen Vorgaben und an die folgende Richtlinie halten:

- Bei der ersten Mißachtung fordert der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE vom Betroffenen Unternehmen schriftlich die Einhaltung der Vorschriften.
- Bei weiterer oder erneuter Mißachtung beruft der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE das Unternehmen zu einer Koordinierungssitzung ein, die er schriftlich dokumentiert. In diesem Fall informiert der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE auch den Verantwortlichen der Bauarbeiten und den Projektsteuerer schriftlich und unternimmt die weiteren vorgeschriebenen Maßnahmen laut Art. 5 des Gesetzesvertr. Dekretes Nr. 494/96 und darauffolgende Abänderungen.

Im Falle von schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr stellt der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE einzelne Tätigkeiten vorübergehend ein.

2.4 Aufgaben nach Bauende

Nach Bauende vervollständigt der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE die vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE vorbereitete Unterlage. Weiters wird die Unterlage vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE durch einen Anhang ergänzt, der sämtliche Bestandspläne mit genauer Aufnahme der Infrastrukturen umfasst (diesen Bestandsplänen ist auch eine für die zukünftigen Instandhaltungsarbeiten nützliche Fotodokumentation beizulegen). Anschließend erläutert und übergibt der SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE die komplette Unterlage dem Verantwortlichen der Bauarbeiten bzw. dem Projektsteuerer.

3 Der Skizzenbericht

Der Skizzenbericht stellt eine erste Stellungnahme des SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE zum Projekt dar. Im Skizzenbericht kann auf Einzelheiten verzichtet werden. Vom Umfang her sollte der Skizzenbericht nur ein bis zwei Seiten umfassen. Inhaltlich soll der Skizzenbericht die folgenden Elemente enthalten:

- Hinweis auf besondere ortsbezogene oder arbeitsabhängige Umstände, die sich auf die Sicherheit während der Bauausführung und der Nutzung des geplanten Bauwerkes auswirken können.
- Vorüberlegungen zu den wesentlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen in der Bauphase.
- Vorüberlegungen zu den eventuell zu planenden sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten am Bauwerk.

4 Der Einreichbericht

Der Einreichbericht stellt die detailliertere Form des Skizzenberichtes dar.

Inhaltlich soll der Einreichbericht die folgenden Elemente enthalten:

- Aufzählung der besonderen ortsbezogenen oder arbeitsabhängigen Umstände, die sich auf die Sicherheit während der Bauausführung und der Nutzung des geplanten Bauwerkes auswirken werden. Insbesondere ist die eventuelle Notwendigkeit der Besetzung von fremden Grund sowie der Verlegung von Infrastrukturen anzuführen.
- Aufzählung der wesentlichen zu planenden oder vorzusehenden sicherheitstechnischen Einrichtungen in der Bauphase, mit überschlägiger Kostenschätzung und eventuellen Skizzen.
- Aufzählung der wesentlichen zu planenden sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Arbeiten am Bauwerk, mit überschlägiger Kostenschätzung und eventuellen Skizzen.
- Grobe Abschätzung der Mann/Tage-Berechnung.

5 Die Schätzung der Sicherheitskosten

5.1 Vorbemerkung

Die einzelnen Sicherheitskosten sind in der Schätzung als getrennte Positionen anzuführen und werden „pauschal“ oder „auf Maß“ abgerechnet. So ergibt die Kostenschätzung eine Art „Leistungsverzeichnis Sicherheit“.

Die **Bewertung** der einzelnen Positionen hat jedenfalls **analytisch** zu erfolgen, auch wenn die Position im „Leistungsverzeichnis Sicherheit“ als Pauschalbetrag angegeben wird.

Es sind **zwei Arten** von Sicherheitskosten zu unterscheiden:

- die allgemeinen Sicherheitskosten (**ex lege**). Das sind jene Kosten, welche die Firma, hier als der Arbeitgeber bezeichnet, ohnehin, gemäß geltenden Normen und gemäß Kapitel IV des gestzesvertretenden Dekretes, für jede Arbeitsleistung, tragen muss.
- die **besonderen Sicherheitskosten (vertragliche Sicherheitskosten)**. Das sind jene Kosten, welche vertraglich im Sicherheitsplan für das spezifische Bauvorhaben festgesetzt sind. (siehe Anlage XV des Einheitstextes)

5.2 Die allgemeinen Sicherheitskosten

Die allgemeinen Sicherheitskosten umfassen die Kosten für die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen, gemäß geltenden Normen, und sind den einzelnen Preispositionen im Leistungsverzeichnis zugeordnet

Die allgemeinen Sicherheitskosten sind **nicht** Gegenstand der Sicherheitskostenberechnung und werden auch nicht getrennt vergütet. (siehe auch „Determinazione dell’Autorità per la Vigilanza sui lavori pubblici Nr. 4 vom 26/07/2006 und „Linee guida“ für dessen Anwendung ausgearbeitet vom “Coordinamento Tecnico delle Regioni e delle Province Autonome della Prevenzione nei Luoghi di Lavoro” della Commissione Salute e dal Gruppo di lavoro “Sicurezza Appalti Pubblici” di ITACA”

Die anbietende Firma muss sich jedoch verpflichten die Kosten der allgemeinen Sicherheit im Angebot berücksichtigt zu haben.

Grundlage für die Ermittlung dieser Kosten ist folgende Gleichung:

$$EP = MA + MI + T + A + S + AS + G$$

Daraus ergibt sich für die Kosten der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen folgende Gleichung:

$$S = EP - (MA + MI + T + A + AS + G)$$

Erklärung:	EP	Einheitspreis inklusive Sicherheit (wie früher üblich)
	MA	Materialkosten
	MI	Mieten
	T	Transporte
	A	Arbeitsleistung
	S	Kosten der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen
	AS	Allgemeine Spesen
	G	Gewinn

Beispiele für allgemeine Sicherheitsmaßnahmen:

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen		
1	Risikobewertung	Anteilige Kosten für die Durchführung der Risikobewertung und die Umsetzung des ges. vertr. Dekr. 81/08 für jedes einzelne Unternehmen
2	Sicherheitstechnische Überprüfungen	Anteilige Kosten für sicherheitstechnische periodische Überprüfungen an Maschinen und Geräten
3	Persönliche Schutzausrüstung	Anteilige Kosten für die übliche Persönliche Schutzausrüstung
4	Arbeitsmedizinische Überwachung	Anteilige Kosten für die arbeitsmedizinische Überwachung der Arbeiter
5	Information und Schulung	Anteilige Kosten für die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer im Bereich Arbeitsschutz
6	Weitere Sicherheitsmaßnahmen	Weitere allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, die nicht oben explizit angeführt sind und die auch nicht den besonderen Sicherheitsmaßnahmen zuzuordnen sind.

5.3 Die besonderen oder vertraglichen Sicherheitskosten

Die besonderen Sicherheitskosten umfassen die Kosten für die **spezifischen** Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage XV des Einheitstextes für die jeweilige Baustelle und sind **Vertragsbestandteil**. Sie sind ausdrücklich im Sicherheits- und Koordinierungsplan angeführt und dort hervorgehen. (siehe Determinazione dell’Autorità per la Vigilanza sui lavori pubblici Nr. 4 vom 26/07/2006 und „Linee guida“ für dessen Anwendung ausgearbeitet vom “Coordinamento Tecnico delle Regioni e delle Province Autonome della Prevenzione nei Luoghi di Lavoro” della Commissione Salute e dal Gruppo di lavoro “Sicurezza Appalti Pubblici di ITACA”

Die unter diesem Kapitel nicht angeführten oder enthaltenen Sicherheitskosten verstehen sich in den allgemeinen Sicherheitskosten enthalten.

Die Bewertung soll sich möglichst auf **Richtpreisverzeichnisse** beziehen, wobei folgende Prioritäten zu berücksichtigen sind:

1. Richtpreisverzeichnis des Institutes für Sozialen Wohnbau des Landes Südtirol
2. Richtpreisverzeichnis des Landes Südtirol
3. Andere Preisverzeichnisse auf lokaler oder nationaler Ebene
4. Kostenanalyse

Wenn kein Richtpreis vorhanden ist, so ist eine **Kostenanalyse** durchzuführen.

Bei der Kostenanalyse sind im Allgemeinen folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Materialkosten
- Mieten
- Transporte
- Arbeitsleistung
- Allgemeine Spesen

Beispiel der Kostenzusammensetzung: Baustellen-WC	
Materialkosten:	Rohre und Formstücke für Anschluss an Kanalisation
Mieten:	Miete für das Baustellen-WC für x Monate
Transporte:	An- und Abtransport Baustellen-WC
Arbeitsleistung:	Minibaggerstunden für Grabarbeiten beim Anschluss, Arbeitsstunden für Anschluss und Aufstellung und Abbau, Arbeitsstunden für Wartung und Reinigung
Allgemeine Spesen:	Prozentsatz

Die einzelnen Positionen der besonderen Sicherheitskosten sind entweder **als Pauschalbetrag oder als Einheitspreis** pro Maßeinheit anzugeben.

Beispiele für besondere Sicherheitsmaßnahmen: (siehe auch Anlage XV.1 GVD 81/2008)

Besondere Sicherheitsmaßnahmen		
1	Maßnahmen gegen Risiken, die von außen auf die Baustelle einwirken können	Schutzmaßnahmen bei elektrischen Freileitungen Maßnahmen bei anderen Freileitungen oder bei Verlegung von unterirdischen Leitungen Blitzschutzanlage
2	Maßnahmen gegen Risiken, die von der Baustelle auf die Umgebung einwirken können	Baustellenumzäunung Abgrenzung vom Straßenverkehr (z.B. New Jersey) Ampelanlagen Beleuchtung an der Baustellenumzäunung Zusätzliche Abgrenzung von Gefahrenzonen gegen Dritte Sicherheitsbeschilderung
3	Sanitäre Einrichtungen u. ä.	Baustellen-WC Waschbecken Umkleieräume (einschließlich Beleuchtung und Beheizung)
4	Notfall - Einrichtungen	Sanitätsräume Erste Hilfe Brandschutzanlage (Handfeuerlöscher usw.) Einrichtungen zur Evakuierung im Notfall (Brand, Erdbeben, ...) Notbeleuchtung Erste Hilfe-Dienst Brandschutz-Dienst Evakuierungs-Dienst

		...
5	Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr	Erdungsanlage Abgrenzung von Fußgängerwegen Schutzdächer gegen herabfallende Lasten ...
6	Kosten der im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehenen Vorkehrungen, auch kollektiven Schutzmaßnahmen	Gerüste Rollgerüste Bockgerüste Arbeitsebenen Seitenschutz Laufgänge Materialplattformen zum sicheren Lastentransport in höhere Stockwerke Schließen von Öffnungen im Winter Koordinierungsmaßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der kollektiven Schutzeinrichtungen Grabenverbau ...
7	Kosten der im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehenen Maßnahmen bei Überschneidungen	Koordinierungsmaßnahmen Betriebsprogramm bei interferierenden Kranen Persönliche Schutzausrüstungen zum Schutz bei Arbeiten von anderen Unternehmen Maßnahmen bei Arbeiten auf Straßen mit fließendem Verkehr Kosten für die räumliche oder zeitliche Entflechtung bei Überschneidungen. Sonstige Maßnahmen bei Überschneidungen ...
8	Kosten der im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehenen spezifischen Verfahren	Spezifische Verfahren bei Abbrucharbeiten Spezifische Verfahren bei Unterfangungsarbeiten Spezifische Maßnahmen und Verfahren bei der Asbestentsorgung Arbeitsverfahren bei Aushubarbeiten in der Nähe von erdverlegten Leitungen Überwachung gefährlicher Arbeitsphasen ...

5.4 **Praktische Hinweise**

Übergabe an den Projektanten

Die Ausarbeitung der Sicherheitskosten ist vom SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER PLANUNGSPHASE rechtzeitig auszuführen und dem Projektanten zu übergeben. Die Schätzung der Sicherheitskosten bildet einen Zusatz zum Leistungsverzeichnis des Projektanten.

Die Übergabe der Sicherheitskosten an den Projektanten hat zweisprachig und auf Datenträger zu erfolgen, wobei das Format einvernehmlich festzulegen ist.

Getrennte Ausschreibungen

Ist eine getrennte Ausschreibung von verschiedenen Gewerken oder Gruppen von Gewerken vorgesehen, so sind auch getrennte Schätzungen der Sicherheitskosten für jede Ausschreibung durchzuführen.

In diesem Fall ist genau zu prüfen, dass die Pflichten laut Sicherheits- und Koordinierungsplan und die entsprechenden Kosten dem richtigen Gewerk zugeordnet werden.

Zusatz- und Varianteprojekte

Im Falle von Zusatz- und Varianteprojekten sind die Sicherheitskosten vom SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE zu ermitteln. Die Vorgangsweise ist dabei sowohl für die allgemeinen als auch für die eventuellen besonderen Sicherheitsmaßnahmen gleich wie oben beschrieben.

Die Sicherheitskosten bei Zusatz- und Varianteprojekten müssen dem Bauleiter und dem Projektsteurer übermittelt werden.

Ausarbeitung und Auszahlung der Baufortschritte

Im Zuge der einzelnen Baufortschritte sind auch die Sicherheitskosten an die ausführenden Unternehmen ausbezahlen.

Alle Pauschal angegebenen Sicherheitskosten (allgemeine Sicherheitskosten und besondere Sicherheitskosten) werden nach Rücksprache mit dem Sicherheitskoordinator der Ausführungsphase im Normalfall im Verhältnis zum erreichten Baufortschritt ausbezahlt.

Alle Pauschal angegebenen Sicherheitskosten sind als fix und unveränderlich zu betrachten, auch wenn die im Sicherheitsplan angegebenen Maß- oder Mengenangaben mit den Maßen bzw. Mengen vor Ort nicht übereinstimmen sollten

Sollten einzelne gesamte, als Pauschal, angegebene Sicherheitsmaßnahmen auf Anordnung des Sicherheitskoordinators nicht ausgeführt werden, so werden die entsprechenden Kosten von den Gesamtkosten der Arbeitssicherheit abgezogen.

6 Der Sicherheits- und Koordinierungsplan

Gliederung und äußeres Erscheinungsbild eines Sicherheits- und Koordinierungsplanes bleiben dem Verfasser überlassen.

Grundsätzlich sollen nur die für die jeweilige Baustelle relevanten Risiken und Maßnahmen angeführt werden. Die Mindestinhalte des Sicherheits- und Koordinierungsplanes laut Anlage XV des Einheitstextes sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Alle im Folgenden aufgezählten Elemente sind bei der Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes zu berücksichtigen und falls relevant anzuführen. Je nach Bauvorhaben können auch weitere Elemente von Bedeutung sein.

Ziel des Sicherheits- und Koordinierungsplanes ist die Verbesserung des Arbeitsschutzes der am Bau Tätigen.

6.1. Beschreibung der Arbeiten

Daten zum Bauvorhaben

Art des Bauvorhabens,
Adresse der Baustelle,
voraussichtlicher Arbeitsbeginn und voraussichtliche Arbeitsdauer,
voraussichtlicher Gesamtbetrag der Arbeiten,
Beschreibung der Arbeiten

Einteilung in Arbeitsphasen

Arbeitsphasen und Beschreibung,
zuständiger Auftragnehmer
Ermittlung der Zeiten und der Arbeiter für jede Arbeitsphase,
Berechnung der Tagschichten

Vorankündigung

Formblatt laut Gesetz

Zuständigkeiten

Bauherr
Projektant
SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE
Bauleiter
SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE
Fachplaner
ausführende Unternehmen

6.2 Bewertung der ortsbezogenen Risiken

Allgemeine Beschreibung des Ortes der Bauausführung

Geländebeschaffenheit
Geologie
Verkehrssituation

angrenzende Bereiche

Besonderheiten am Ort der Bauausführung

Freileitungen, unterirdische Leitungen
Beschreibung des eventuellen Bestandes und eventuelle Nutzungen während der Bauzeit
Bautätigkeit und Kräne in Nachbarparzellen
Vorhandensein von „sensiblen“ Gebäuden wie Krankenhäuser und Schulen in der Nachbarschaft

Zufahrten

Zufahrten für LKW, Zufahrten für PKW, Personenzugänge

6.3 Bewertung der arbeitsabhängigen Risiken

Für die jeweiligen Arbeitsphasen werden die wesentlichen Risiken beschrieben und die dazu festgelegten Maßnahmen vorgeschrieben, wie in den folgenden Beispielen.

Abbrucharbeiten

Schutzvorkehrungen, Verbauungen

Baugrubenaushub

Böschungswinkel, Art des Verbaus

Rohbau bzw. Arbeiten in der Höhe

Art der Gerüste, Brüstungen, Geländer, Zeitpunkt der Montage, Zeitpunkt der Demontage
Vorschriften zur Minimierung des manuellen Lastentransportes

Gemeinsame Benutzung von Maschinen und Geräten

Entsprechende Vorschriften z.B. für Kran, Elektroanlage, Gerüste

Überschneidungen von Arbeitsphasen

Art der Überschneidung, Maßnahmen zur Risikominimierung

Gefährliche Materialien und Substanzen

Aufzählung der zu verwendenden gefährlichen Substanzen, Maßnahmen bei der Verwendung

Arbeitsmedizin

Mindestumfang der Überwachung, vom Unternehmen zu liefernde Unterlagen
Vorläufige Lärmbewertung laut Art. 16 des GvD 494/96

6.4 Besondere Sicherheitseinrichtungen im Projekt

Einrichtungen für die Sicherheit bei der Ausführung

Arbeitsphase, Risiko, vorgesehene Einrichtung

Einrichtungen für die Sicherheit bei Wartung und Instandhaltung

Beschreibung

6.5 Einrichtung der Baustelle

Bauzaun

Art der Umzäunung, Höhe, Zeitpunkt der Montage, Zeitpunkt der Demontage

Verkehrswege

Baustellenzufahrt, Interne Verkehrswege

Sanitäre Einrichtung

Sanitärcontainer
Waschmöglichkeiten, Duschen, WC u.s.w.

Ausrüstung für Notfälle

Erste-Hilfe-Ausrüstung, Standort der Erste-Hilfe-Ausrüstung
Beschreibung der Brandschutzeinrichtung
evtl. Evakuierungsplan und Einsatzplan Feuerwehr
Standort Telefon für Notrufe

Beschilderung der Baustelle

Angabe der notwendigen Beschilderung

6.6 Koordinierung

Koordinierungsversammlungen

Art der Einberufung, Teilnahmepflicht, Außerordentliche Koordinierungsversammlung

Koordination der Subunternehmen

Spezifische Pflichten jener Unternehmen die Teilaufträge an Subunternehmen weitervergeben.

Firmenseitig zu liefernde Dokumentation

Aufzählung der Dokumente, Termine für die Abgabe

Baustellenbesuche des Koordinators

Regelung betreffend Ansprechpartner bzw. Begleiter des Koordinators bei den Baustellenbesuchen

6.7 Kostenschätzung

Schätzung der vertraglichen Sicherheitskosten

6.8 Anhang zum Sicherheits- und Koordinierungsplan

Baustelleneinrichtungspläne – Lagepläne

Ablaufpläne bei sicherheitstechnisch relevanten Arbeitsphasen

Bauzeitenplan

Plan mit den besonderen Sicherheitseinrichtungen im Projekt

7 Die Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerkes

7.1 Allgemeines

Jedes Bauwerk bedarf vom ersten Tag an einer angemessenen Pflege und Instandhaltung. Diese Arbeiten bergen Gefahren für die Ausführenden.

Bei frühzeitiger Planung von fest installierten Einrichtungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten können hierfür sichere Arbeitsplätze geschaffen werden.

Die Unterlage wird in der Planungsphase begonnen, bei Planänderungen fortgeschrieben und bei der Abnahme des Bauwerkes dem Verantwortlichen der Bauarbeiten bzw. dem Projektsteuerer erläutert und übergeben.

Ziel der Unterlage ist die Verbesserung des Arbeitsschutzes für die Beschäftigten der Unternehmen, die vom Bauherrn mit späteren Arbeiten beauftragt werden.

7.2 Anforderungen

Gliederung und äußeres Erscheinungsbild der Unterlage bleiben dem Verfasser überlassen.

Die Unterlage (Anhang XVI des Einheitstextes der Arbeitssicherheit) muss grundsätzlich alle Merkmale des Bauwerkes enthalten und sichere Arbeitsplätze für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten beschreiben.

Im Hauptteil der Unterlage sollen die notwendigen Sicherheitseinrichtungen für spätere Arbeiten bauteilbezogen aufgeführt werden. Der Hauptteil ist vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE PLANUNGSPHASE zu verfassen und vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE gegebenenfalls anzupassen. Der Hauptteil sollte zweckmäßig als Tabelle gemäß dem genannten Anhang II des EU – Dokumentes gestaltet werden.

Im Anhang der Unterlage sollen alle Bestandspläne und Fotos des jeweiligen Bauprojektes gesammelt werden, um anhand dieser Pläne z. B. den Verlauf von Versorgungsleitungen in den Außenanlagen jederzeit rekapitulieren zu können. Der Anhang kann erst nach Ende der Bauausführung vom SICHERHEITSKOORDINATOR FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPHASE zusammengestellt werden.